

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: **Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg**

31. Jahrgang

Erscheinungstag: 09. April 2003

Nr. 06/2003

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Erdweg

Internet: www.wassenberg.de

e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:	Seite:
Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend	
1. Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl.I. Seite 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung; hier: Bebauungsplan Nr. 67 „Gladbacher Straße“ und 36. Änderung des Flächennutzungsplanes in Wassenberg	28 - 29
2. Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl.I. Seite 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung; hier: Bebauungsplan Nr. 46 A „Erweiterung Auf dem Krumpfen Morgen“ und 33. Änderung des Flächennutzungsplanes in Wassenberg-Birgelen	30 - 31
3. Bebauungsplan Nr. 54 „Monesfeld“, 1. Änderung	32 - 33
4. Bebauungsplan Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“, 5. vereinfachte Änderung	34 - 35
5. Verkauf des städtischen „Eigenjagdbezirks Birgelen“	36 - 37
6. Öffentliche Ausschreibung der Stadt Wassenberg; hier: Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten an der Sporthalle Bergstraße	38
7. Durchführung von Geländearbeiten durch Mitarbeiter des Geologischen Dienstes	39
8. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des Kapuzinermarktes 2003 im Stadtteil Wassenberg-Unterstadt	40

Bekanntmachung

**über die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
vom 27. August 1997 (BGBl.I. Seite 2141)
in der zur Zeit gültigen Fassung**

**hier: Bebauungsplan Nr. 67 „Gladbacher Straße“ und
36. Änderung des Flächennutzungsplanes in Wassenberg**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am 12.03.2003 beschlossen, mit dem Entwurf der o.g. Planungen die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Beteiligung der Bürger in einer öffentlichen Versammlung findet statt am

**Montag, dem 28.04.2003, 19.30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses Wassenberg,
Roermonder Straße 25-27.**

In dieser Versammlung werden die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen mit ihren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet.

Anschließend findet eine öffentliche Anhörung statt.

In ihr werden die Planungen mit den Bürgern erörtert und erhalten die Möglichkeit, ihre Meinung zu den Entwürfen in der Versammlung zu äußern.

Über diese Bürgerbeteiligung wird eine Niederschrift gefertigt, die dem Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg zugeleitet wird, damit eine frühzeitige Berücksichtigung der Erörterungsergebnisse in den Planungen erfolgen kann.

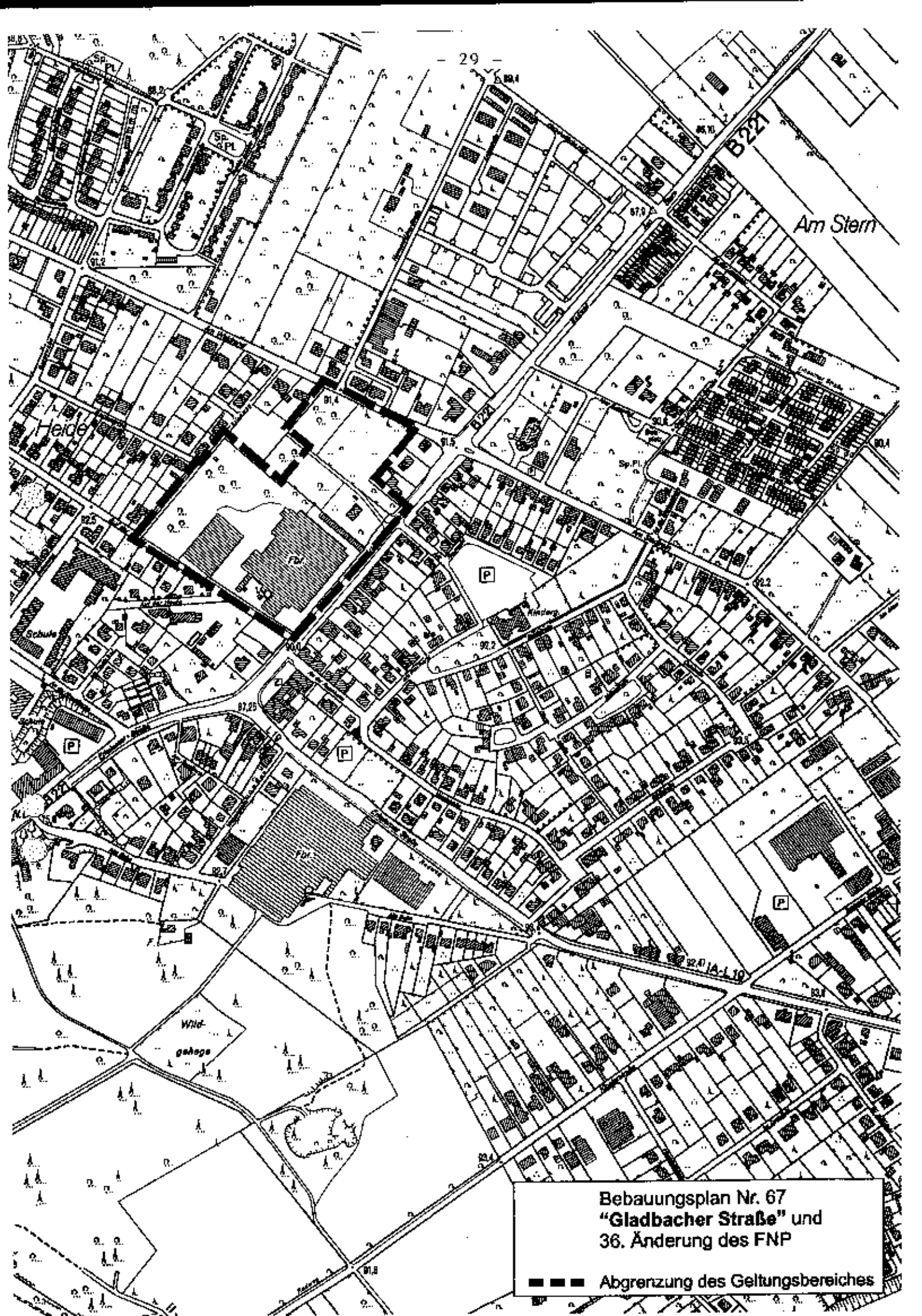
Zu den Planungsabsichten können noch innerhalb von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bürgerbeteiligung Anregungen vorgebracht werden.

Der Geltungsbereich ist aus der Anlage ersichtlich.

Die Stadt lädt alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich ein.

Wassenberg, den 07. April 2003

gez.
Erdweg
Bürgermeister



Am Stern

Herde

Schule

Wildgasse

B221

Bebauungsplan Nr. 67
"Gladbacher Straße" und
36. Änderung des FNP

■■■■ Abgrenzung des Geltungsbereiches

Bekanntmachung

**über die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
vom 27. August 1997 (BGBl.I. Seite 2141)
in der zur Zeit gültigen Fassung**

**hier: Bebauungsplan Nr. 46 A „Erweiterung Auf dem Krummen Morgen“ und
33. Änderung des Flächennutzungsplanes in Wassenberg-Birgelen**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 03.04.2003 beschlossen, mit dem Entwurf der o.g. Planungen die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Beteiligung der Bürger in einer öffentlichen Versammlung findet statt am

**Montag, dem 28.04.2003, 19.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses Wassenberg,
Roermonder Straße 25-27.**

In dieser Versammlung werden die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen mit ihren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet.

Anschließend findet eine öffentliche Anhörung statt.

In ihr werden die Planungen mit den Bürgern erörtert und erhalten die Möglichkeit, ihre Meinung zu den Entwürfen in der Versammlung zu äußern.

Über diese Bürgerbeteiligung wird eine Niederschrift gefertigt, die dem Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg zugeleitet wird, damit eine frühzeitige Berücksichtigung der Erörterungsergebnisse in den Planungen erfolgen kann.

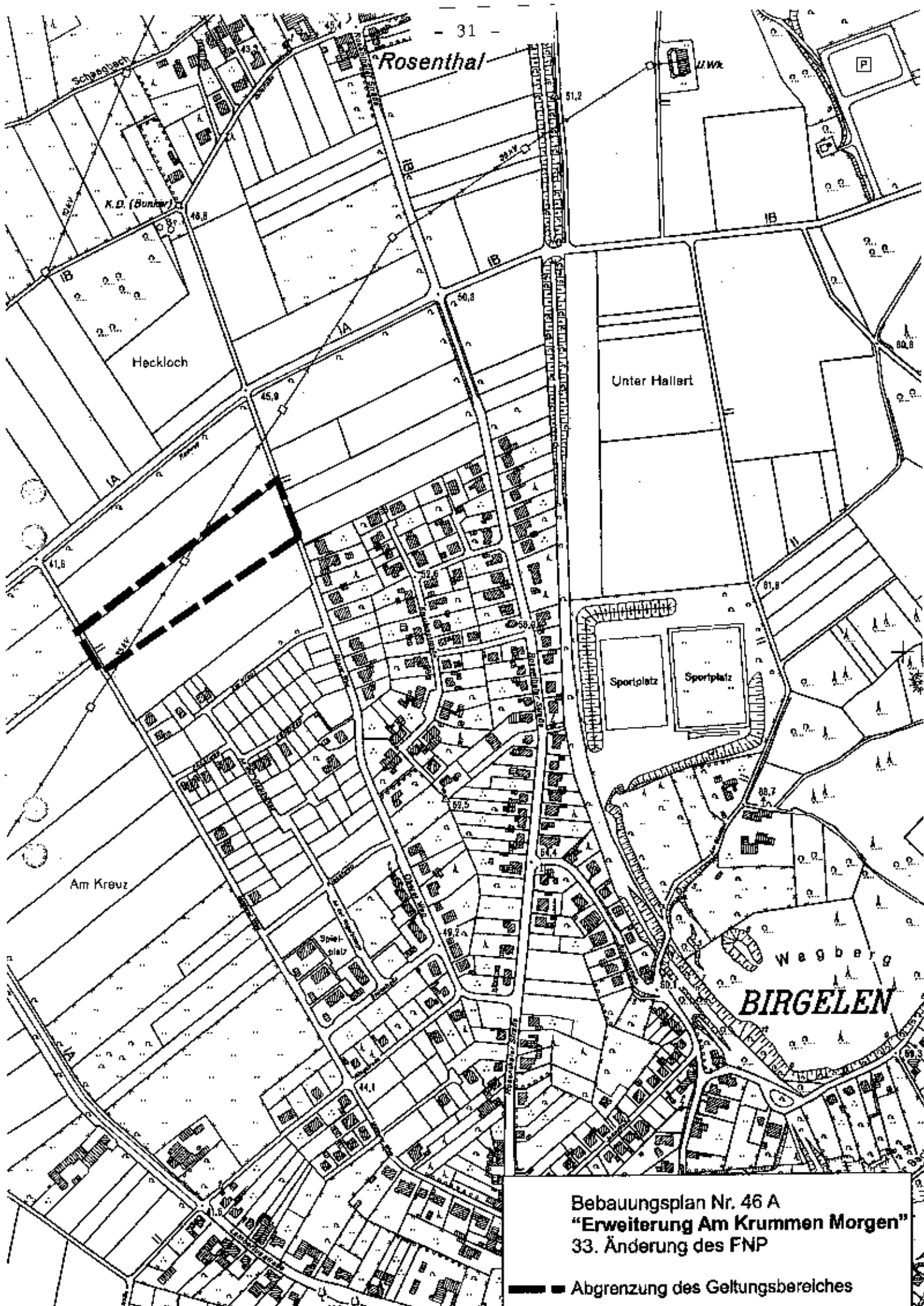
Zu den Planungsabsichten können noch innerhalb von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bürgerbeteiligung Anregungen vorgebracht werden.

Der Geltungsbereich ist aus der Anlage ersichtlich.

Die Stadt lädt alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich ein.

Wassenberg, den 07. April 2003

gez.
Erdweg
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 46 A
 "Erweiterung Am Krumpfen Morgen"
 33. Änderung des FNP

— — — — — Abgrenzung des Geltungsbereiches

Bekanntmachung

**Betreff: Bebauungsplan Nr. 54 „Monesfeld“,
1. Änderung**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 03.04.2003 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Monesfeld“ beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Monesfeld“ liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Monesfeld“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

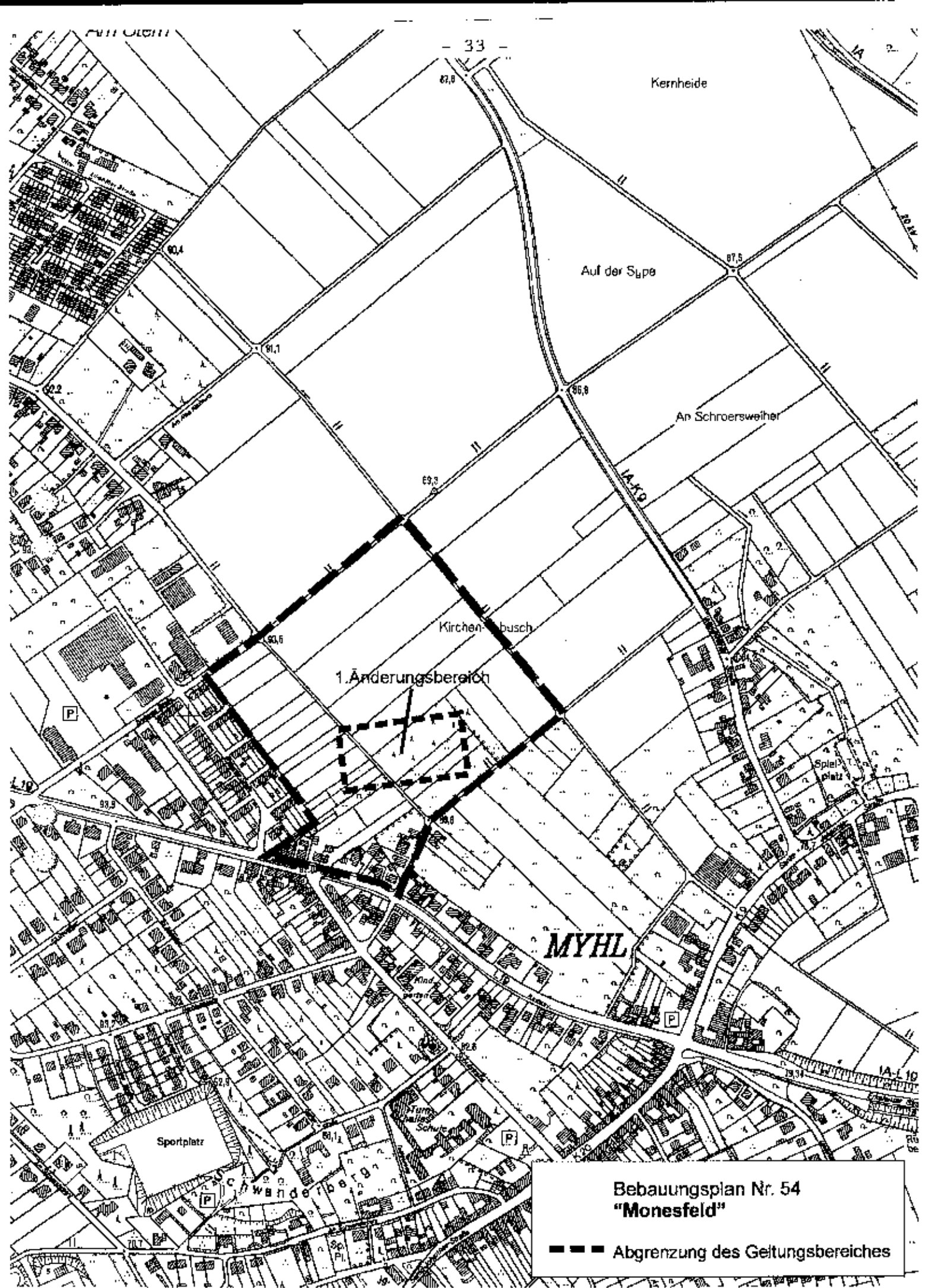
- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Monesfeld“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Monesfeld“ nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Monesfeld“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbereich ist aus der Übersichtskarte ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Monesfeld“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Wassenberg, den 04. April 2003
Der Bürgermeister



1. Änderungsbereich

MYHL

Bebauungsplan Nr. 54
"Monesfeld"
- - - Abgrenzung des Geltungsbereiches

Bekanntmachung

**Betreff: Bebauungsplan Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“,
5. vereinfachte Änderung**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 03.04.2003 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“ beschlossen.

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“ liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von durch die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“ nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

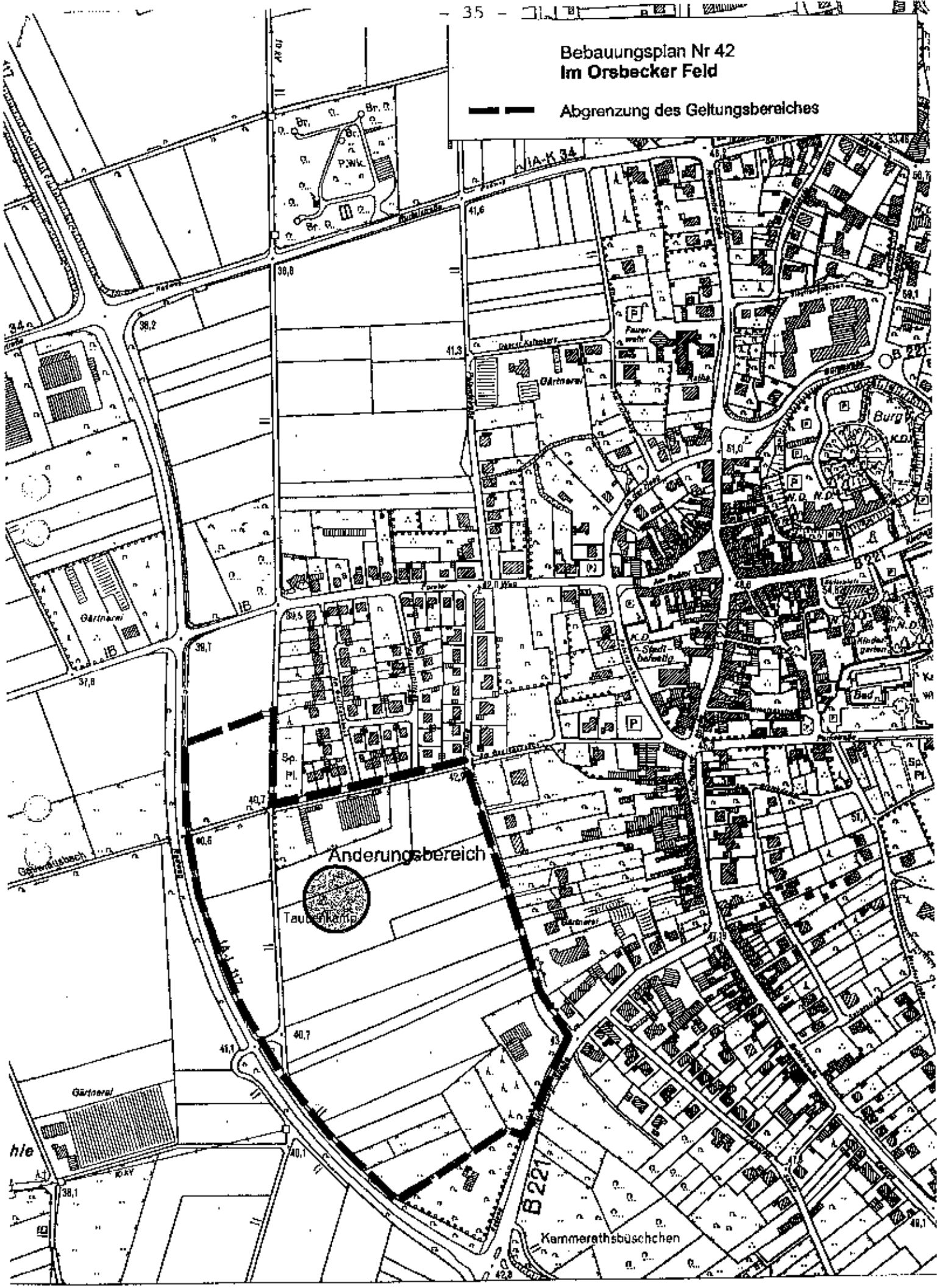
Der Änderungsbereich ist aus der Übersichtskarte ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Wassenberg, den 04. April 2003
Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr 42 Im Orebecker Feld

— — — — —
Abgrenzung des Geltungsbereiches



STADT WASSENBERG DER BÜRGERMEISTER



Wassenberg, den 04.04.2003

Verkauf des städtischen „Eigenjagdbezirks Birgelen“

Die Stadt Wassenberg bietet ihren Eigenjagdbezirk in Birgelen zum Verkauf an.

Die Fläche des städtischen Eigenjagdbezirkes umfasst ca. 130 ha, davon ca. 120 ha Wald und ca. 10 ha freie Aufforstungsfläche.

Die Stadt Wassenberg ist Eigentümerin von ca. 97 ha. Die restlichen 33 ha befinden sich im Fremdeigentum und sind dem Eigenjagdbezirk in einem abgeschlossenen Verfahren fest zugeordnet.

Der **Mindestverkaufspreis** wurde vom Rat der Stadt Wassenberg auf insgesamt **2,2 Mio. EURO** festgeschrieben.

Der künftige Erwerber hätte unter Ausnutzung der noch freien ca. 10 ha großen und förmlich anerkannten Forstausgleichsflächen die Möglichkeit zur Teilrefinanzierung des Gesamtkaufpreises, in dem er Ausgleichsmaßnahmen für Dritte auf den hierzu vorgesehenen Flächen gegen entsprechende Vergütung durchführen lässt.

Die zu veräußernden Waldflächen verfügen über reichhaltige Kies- und Sandvorkommen. Eine mögliche Trockenabgrabung dieser Bodenschätze wurde seitens der zuständigen Genehmigungsbehörden mittel- und langfristig ausgeschlossen. Gemäß dem bestehenden Ratsbeschluss ist jedoch eine grundbuchmäßige Absicherung der Erträge aus diesen Bodenschätzen für den Fall einer späteren Genehmigungsfähigkeit erforderlich.

Das Jagdrevier verfügt über einen sehr guten Reh- und Schwarzwildbestand.

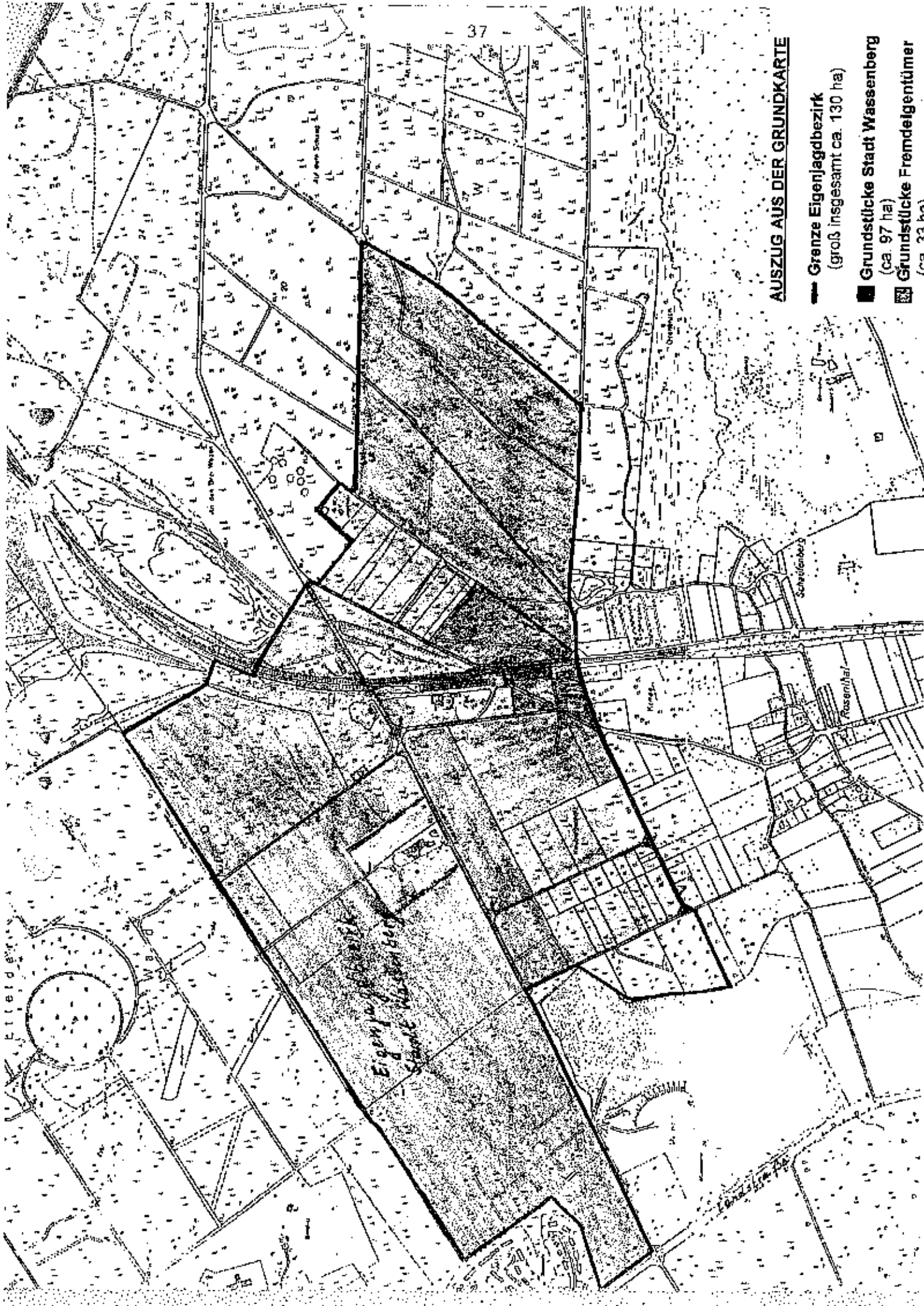
Schriftliche **Kaufangebote** richten Sie bitte **bis zum 02.06.2003, 12.00 Uhr**, in verschlossenem Umschlag mit der **Aufschrift „Kaufangebot Eigenjagdbezirk Birgelen“** an die

**Stadt Wassenberg
Roermonder Str. 25 – 27
41849 Wassenberg**

Für vorherige telefonische Rückfragen stehen Ihnen

Herr Oeben ☎ 02432/4900-36 und
Herr Darius ☎ 02432/4900-66

gerne zur Verfügung.



AUSZUG AUS DER GRUNDKARTE

- Grenze Eigenjagdbezirk
(groß insgesamt ca. 130 ha)
- Grundstücke Stadt Wasserberg
(ca. 97 ha)
- ▨** Grundstücke Fremdeigentümer
(ca. 33 ha)

Hinweis

auf eine öffentliche Ausschreibung

der Stadt Wassenberg

Die Stadt Wassenberg schreibt für die Sanierung der Dachabdichtung der Sporthalle Bergstraße die

Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten

öffentlich aus.

Das Leistungsverzeichnis kann bei der Stadtverwaltung, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, gegen Einzahlung von 24,00 €, Postversand per Nachnahme, auf das Konto Nr. 220 5003 bei der Kreissparkasse Heinsberg ab dem 08.04.2003 unter Angabe der Haushaltsstelle 062 1501 angefordert werden.

Submissionstermin:

Dienstag, den 22.04.2003, 12.00 Uhr

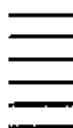
Alles Weitere entnehmen Sie dem

- Subreport, Verlag Schawe GmbH, 51101 Köln (FAX: 0221-9857866)
- Submissionsanzeiger, Postfach 20 16 65, 20243 Hamburg (FAX: 040-40194031)

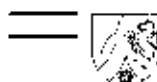
Wassenberg, den 03.04.2003
Der Bürgermeister

gez.
Erdweg

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb –
 De-Greif-straße 120 – D-47802 Krefeld
 Fon: +49 0 21 31 39740 – Fax: +49 0 21 31 397430
 E-Mail: best@geod.nrw.de
 www.gd.nrw.de



Geologischer Dienst NRW



Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	April - November 2003
Kreis	Heinsberg
Stadt/Gemeinde	Wassenberg
Topographische Karte 1 : 25 000 Blatt	4802 Wassenberg, 4803 Wegberg, 4903 Erkelenz

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 2. März 1974 (BGBl. S. 469) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstaussweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

**Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
anlässlich des Kapuzinermarktes 2003
im Stadtteil Wassenberg-Unterstadt**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß (LSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit Teil III Nr. 4.6 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25. Januar 2000 (GV.NW.2000, S. 54) wird für die Stadt Wassenberg verordnet.

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Wassenberg-Unterstadt dürfen aus Anlass des Kapuzinermarktes

**am Sonntag, dem 11.05.2003
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein. **Diese müssen am vorausgehenden Sonnabend, dem 10.05.2003, ab 14.00 Uhr geschlossen werden.**


§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg in Kraft.

Wassenberg, den 26.02.03
Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde


Erdweg